

VERBANDSORDNUNG PI

VERABSCHIEDET VOM INTERNATIONALEN RAT AM 23. März 2023

Kapitel I – Zusammensetzung des Panathlon International

Artikel 1 – Gebrauch des Logos
Artikel 2 – Gründung der Clubs
Artikel 3 – Clubsatzung
Artikel 4 – Rechte und Pflichten des Clubs
Artikel 5 – Clubmitglieder
Artikel 6 – Ehrenauszeichnungen im Club
Artikel 7 – Ausnahmen und Förderungen
Artikel 8 – Verhinderung und Rücktritt
Artikel 9 – Organe
Artikel 10 – Ämter

Kapitel II – Versammlungen von Panathlon International

Artikel 11 – Generalversammlung
Artikel 12 – Ordentliche Versammlung
Artikel 13 – Ausserordentliche Versammlung

Kapitel III – Ämter in den Verbandsorganen

Artikel 14 – Erforderliche Eigenschaften
Artikel 15 – Unvereinbarkeit
Artikel 16 – Dauer der Ämter – Erneuerung
Artikel 17 – Verhinderung und Stellvertretung

Kapitel IV –Internationale Organe

Artikel 18 – Internationaler Rat von P.I.
Artikel 19 – Internationale Ratsmitglieder - Aufgaben
Artikel 20 – Präsidium
Artikel 21 – Internationaler Präsident
Artikel 22 – **Internationaler Vizepräsident**
Artikel 23 – Komitee der Distriktpräsidenten
Artikel 24 – Rechnungsprüferkollegium (C.R.C.)
Artikel 25 – Schiedsgerichts- und Satzungsgarantie (C.G.S.)
Artikel 26 – Ehrenauszeichnungen von P.I.

Kapitel V – Distrikte, Distriktorgane und Kollegien

Artikel 27 – Distrikte von P.I.
Artikel 28 – Distriktorgane
Artikel 29 – Distriktpräsidenten
Artikel 30 – Distriktkollegien

Kapitel VI – Zonen, Zonenorgane und Kollegien

Artikel 31 – Zonen
Artikel 32 – Zonengouverneure
Artikel 33 – Zonenkollegien

Kapitel VII – Aufgaben und Aktivitäten

Artikel 34 – Distriktpräsidenten
Artikel 35 – Zonengouverneure
Artikel 36 – Hinfälligkeitserklärung
Artikel 37 – **Ehrenamtliche Arbeit und Unentgeltlichkeit**

Kapitel VIII – Distrikt- und Zonenversammlungen und –kongresse

Artikel 38 – Teilnahme des Internationalen Präsidenten
Artikel 39 – Ordentliche Versammlungen

Kapitel IX – Streitsachen – Garantien – Berufungen – Strafmassnahmen

Artikel 40 – Streitsachenregelung

Kapitel X – Aufträge und Funktionen

Artikel 41 – Generalsekretär

Artikel 42 – Schatzmeister

Kapitel IX – Schlussvorschriften

Artikel 43 – Offizielle Kommunikationsorgane von P.I.

Artikel 44 – Sportarten

Artikel 45 – Inkrafttreten der Beschlüsse

Artikel 46 – Inkrafttreten der Verbandsordnung

KAPITEL I – ZUSAMMENSETZUNG DES PANATHLON INTERNATIONAL

Artikel 1 – Anwendung des Logos

1. Wie in Art. 1.2 der Satzung vorgesehen ist, hat das Logo der Form, den Farben und den Proportionen des vom Zentralrat am 1. November 1996 verabschiedeten offiziellen Logos zu entsprechen.
Alle nicht internationalen Organe dürfen das Logo nur anwenden, wenn der Name des nationalen Organs ausserhalb des Doppelkreises geschrieben ist. Die Anwendung für persönliche und wirtschaftliche Zwecke ist untersagt.

Artikel 2 – Gründung der Clubs

1. Für die Gründung eines Clubs ist die Mitgliedschaft von mindestens zwölf Personen in Vertretung der verschiedenen in der Anlage 1 dieser Ordnung vorgesehenen Sportarten notwendig.

2. Die Förderer selbst oder ein anderer Club unterbreiten dem Zonengouverneur in den in Art. 19 der Satzung genannten Fällen oder dem zuständigen Distriktpräsidenten in den anderen Fällen den schriftlichen Gründungsvorschlag zusammen mit den Lebensläufen der Interessierten und dem Namen des neuen Clubs, der einen kennzeichnenden territorialen geografischen Ortsnamen enthält.

3. Der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet zuständige Zonengouverneur oder Distriktpräsident prüft die in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen, übermittelt dem Generalsekretariat innerhalb von dreissig Tagen ein Schreiben mit begründeter Meinung und stellt eine provisorische Genehmigung für die Gründung des Clubs aus.

4. Der Vertreter der Förderer oder des vorschlagenden Clubs beruft eine Sitzung der Gründungsmitglieder ein, in welcher der Präsident und der Sekretär des neuen Clubs ernannt werden, und sendet dem Generalsekretariat das Sitzungsprotokoll und eine Kopie der Gründungsurkunde.

5. Der Generalsekretär prüft die erhaltenen Unterlagen und stellt sie dem internationalen Präsidenten zu, der die Clubgründung schriftlich bestätigt und sie dem Zonengouverneur oder dem zuständigen Distriktpräsidenten mitteilt. Das Sekretariat schreibt den neuen Club in das allgemeine Register ein. Der neue Club erstellt binnen drei Monaten ab der Gründungssitzung seine eigene Satzung.

6. Der Clubpräsident organisiert eine feierliche Zusammenkunft, um die Gründung des Clubs offiziell zu begehen. Zu dieser Zusammenkunft, an der alle Förderer teilnehmen und deren Vorsitz der Gouverneur oder der Distriktpräsident führt, werden die Präsidenten der anderen Clubs derselben Zone und/oder desselben Distrikts eingeladen. In der Sitzung übergibt der Distriktpräsident oder bei dessen Verhinderung der zuständige Zonengouverneur den Förderern, die Gründungsmitglieder werden, das Abzeichen, die Satzung und die Verbandsordnung von P.I. sowie alle weiteren nützlichen panathletischen Unterlagen. Er unterzeichnet die Gründungsurkunde des Clubs und übergibt sie dem neuen Präsidenten.

7. Die Clubs überweisen PI für das Kalenderjahr der Gründung eine Aufnahmegebühr in der Höhe, die vom Internationalen Rat **jedes Jahr** festgesetzt und dem Fonds für die Expansion von PI zugeführt wird.

8. Sollte ein Club gegebenenfalls aus gerechtfertigten Gründen seinen Namen wechseln wollen, hat er beim Generalsekretariat unter Angabe des neuen Namens vorbehaltlich der Zustimmung des Gouverneurs oder des Distriktpräsidenten einen entsprechenden Antrag zu stellen, den das Generalsekretariat dem Internationalen Rat zur Bestätigung übermittelt.

9. Der Vorstand der in ungeraden Jahren gegründeten Clubs ist bei Jahresablauf zu erneuern, um den Amtsablauf den geraden Jahren anzupassen.
In diesem Fall ist die Wiederwahl des Präsidenten für den darauffolgenden Zeitraum von zwei Jahren möglich.

Artikel 3 - Clubsatzung

1. Jeder Club stützt sich auf eine eigene Satzung, deren Grundprinzipien, das heisst, die Ziele, die Vorschriften und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Satzung von P.I. zu entsprechen haben. Das Präsidium erklärt die Satzung für vollstreckbar.

2. Cluborgane

In der Clubsatzung sind die folgenden Organe aufgeführt:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Clubpräsident;
- c) der Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Unter den Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern ist ein Vorstandssekretär zu ernennen.

In der Satzung sind die Einberufungsregelung, die Bedingungen für die Gültigkeit der Versammlungen, das Verfahren für die Abstimmungen und die Wahl der Organe sowie das Verfahren für die Satzungsänderung und die Auflösung des Clubs anzugeben.

3. Die Clubsatzung **muss** ebenfalls die Wahl eines Rechnungsprüferkollegiums **oder eines Rechnungsprüfers** umfassen **und kann die Wahl eines Schiedskollegiums vorsehen**.

Die Kollegien amtieren die gleiche Zeit lang wie der Vorstand und sind wiederwählbar.

4. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Er ist auf eine weitere Zweijahreszeit wiederwählbar.

Ein etwaiger Wechsel während der Amtszeit führt nicht zum Aufschub des Amtsablaufs des Präsidenten, ermöglicht aber eine Wiederwahl für eine weitere Zweijahreszeit.

Auf jeden Fall ist ausnahmsweise die Bestätigung für nachfolgende Zweijahreszeiten mit der qualifizierten $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vorzugsstimmen der Stimmberechtigten möglich.

5. Die Amtserneuerung erfolgt binnen Januar und die neuen Organe treten ihr Amt am darauffolgenden 1. Februar an.

6. Die Annahme der Satzung und die etwaigen Satzungsänderungen werden von der ausserordentlichen Clubversammlung unter den in Art. 13 Punkt 4 dieser Verbandsordnung genannten Bedingungen beschlossen.

Artikel 4 – Rechte und Pflichten der Clubs

1. In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Satzung von P.I. und dieser Verbandsordnung haben die Clubs das Recht,

- a) an den Generalversammlungen und den Versammlungen der jeweiligen Distrikte und Zonen teilzunehmen;
- b) an den internationalen Kongressen sowie den Distrikt- und Zonenkongressen zu den von der Organisation festgesetzten Bedingungen teilzunehmen;
- c) Veranstaltungen, Tagungen, Debatten und jede weitere Aktivität durchzuführen, die unter die Satzungszwecke fällt.

2. In Erfüllung der in Art. 3.4 Lit. c) der Satzung von P.I. genannten Verpflichtungen haben die Clubs den für die Mitgliedschaft bei P.I. fälligen Jahresbeitrag in der beschlossenen Höhe zu zahlen. Die Zahlung erfolgt für die Zahl der Mitglieder, die am 31. Januar jedes Jahres in den Club eingeschrieben sind, in zwei gleichen Raten, von denen eine bis spätestens zum 28. Februar und die andere bis spätestens zum 31. Juli des selben Jahres zu zahlen sind.

3. Jedesmal, wenn ein Club ein neues Mitglied aufnimmt, hat er Panathlon International den Mitgliedsbeitrag unter den folgenden Bedingungen zu zahlen:

50 % des jährlichen Gesamtbeitrags für die Mitglieder, die vom 1. Februar bis zum 30. Juni aufgenommen werden und 50 % der Halbjahresquote für die Mitglieder, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember aufgenommen werden.

4. Desgleichen zahlen sie gemäss Art. 17.2 der Satzung die Distriktbeiträge und gemäss Art. 19.5 der Satzung die Zonenbeiträge.

5. Die Clubs, die P.I., dem Distrikt und der Zone die **im Moment der Versammlung fälligen** Jahresbeiträge nicht ordnungsgemäss gezahlt haben, besitzen in **derselben** Versammlung **kein Stimmrecht**, haben bei Säumigkeit kein aktives Recht auf irgendwelche Forderungen und Beschwerden und können bei fortwährender Säumigkeit weiteren in der Verbandsordnung vorgesehenen Strafen unterzogen werden.

Säumige Clubmitglieder haben nicht das Recht, sich für ein Zonen-, Distrikt- oder internationales Amt zu bewerben.

Artikel 5 – Mitglieder der Clubs

1. Mitglieder eines Clubs werden lediglich die Personen, die die in Art. 4 der Satzung von P.I. aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und die in der Anlage 1 dieser Verbandsordnung aufgeführten Sportarten vertreten.

2. Der Internationale Rat verfasst und überarbeitet die Liste der genannten Sportarten und kann diese, falls es sich um Breitensportarten handelt, in Untergruppen aufteilen.

3. Mindestens zwei Clubmitglieder, von denen mindestens einer als Garant auftritt, schlagen dem Vorstand eine Neuaufnahme vor, die einen vollständigen Lebenslauf des Kandidaten umfasst.

4. Der Clubvorstand setzt eine ständige Kommission ein, die aus mindestens drei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern besteht und die Aufnahmefähigkeit des Kandidaten in den Club untersucht. Die Kommission hat die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand und ist erneuerbar.

5. Die Kommission berichtet dem Vorstand über das Ergebnis der Untersuchung und gibt ihre Meinung über die Aufnahmefähigkeit ab. Der Vorstand fasst mit Einstimmigkeit der Anwesenden einen Beschluss.

6. Gemäss Art. 4.3 der Satzung akzeptiert das neue Mitglied die Prinzipien, Verbandsziele und Verpflichtungen von P.I. Die neuen Mitglieder werden möglichst bei eigens dafür vorbehaltenen Sitzungen feierlich in den Club aufgenommen.

Artikel 6 – Ehrenauszeichnungen der Clubs

1. Die Clubs können einen unter den Past Präsidenten gewählten Ehrenpräsidenten sowie unter den Clubmitgliedern und unter bekannten Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind, Ehrenmitglieder ernennen. Ihre vom Vorstand vorgeschlagene Ernennung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Zu Lasten des Clubs gehen die jährlichen, P.I. zu leistenden Mitgliedsbeiträge für den Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des Clubs.

Artikel 7 – Ausnahmen und Förderungen

1. Ein Mitglied, das die Jahresbeiträge ordnungsgemäss gezahlt und seinen Wohnsitz oder sein Domizil an einen anderen Ort verlegt hat, ist auf seinen Antrag hin von dem in dem Gebiet zuständigen Club aufzunehmen **und** bewahrt die im vorherigen Club angesammelten Altersjahre.

2. Clubs, die Junior Panathlon Clubs (PJ) gemäss Art. 3.5 der Satzung zu gründen beabsichtigen, halten sich an die Sonderregelung und nennen sich "Patentclubs".

Artikel 8 – Verhinderung und Rücktritt

1 Verhinderung

1.1 Ein Mitglied, das aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Clubleben verhindert ist, kann beim Präsidenten eine Freistellungszeit bis zu 1 Jahr beantragen, die insgesamt bis zu höchstens 2 Jahren verlängert werden kann.

1.2 Der Präsident befreit auf Absprache mit dem Vorstand das Mitglied von jeder Verpflichtung und jeder finanziellen Pflicht dem Club gegenüber mit Ausnahme des internationalen Mitgliedsbeitrags. Nach Ende der höchsten Verhinderungszeit (2 Jahre) tritt das Mitglied automatisch wieder in den Club ein.

2 Rücktritt

2.1 Ein Mitglied, das zurückzutreten beabsichtigt, **muss** dem Clubpräsidenten ein Rücktrittsschreiben mit einer kurzen Begründung **übermitteln**. Der Rücktritt wird **ab dem** Datum gültig, an dem der Vorstand ihn angenommen hat. Das Mitglied hat **auf jeden Fall** den Jahresbeitrag bis zum Ende des **Zuständigkeitsjahres** zu zahlen.

2.2 Ein Mitglied, das in den Club zurückkehren möchte, übermittelt dem Präsidenten einen schriftlichen Antrag um Wiederaufnahme. Der Vorstand prüft, ob der erfolgte Rücktritt keine Bedenken über einen Wiedereintritt aufkommen lässt und nimmt das Mitglied unbeschadet seiner vorher angesammelten Altersjahre wieder in den Club auf.

Artikel 9 – Organe

Neben den Versammlungen existieren die folgenden Organe:

- Präsidenten und Clubvorstände
- Gouverneure
- Distriktpräsidenten
- Präsident und Internationaler Rat
- Rechnungsprüferkollegium von P.I. (C.R.C.)
- Satzungsgarantiekollegium von P.I. (C.G.S.)

Weitere satzungsgemäss vorgesehene Organe sind:

- Das Präsidium
- Das Komitee der Distriktpräsidenten

Artikel 10 – Ämter

Panathlons Wahlämter auf Club-, Zonen- und Distriktebene sind:

- Das Schiedsgericht (C.A.)
- Das Rechnungsprüferkollegium (C.R.C.)

Als Ämter sind gemäss den Verbandsordnungsvorschriften ebenfalls die Ämter auf Ernennung anzusehen, die die Internationalen, Club-, Zonen- und Distriktoorgane in ihrem Bereich einsetzen wollen, auf jeden Fall die nicht eigens als Organe vorgesehenen Ämter.

KAPITEL II – VERSAMMLUNGEN VON PANATHLON INTERNATIONAL

Artikel 11 – Generalversammlung

1. Die in Art. 8 der Satzung aufgeführte, vom Internationalen Rat einberufene Generalversammlung kann ordentlicher und ausserordentlicher Art sein.

Aus aussergewöhnlichen Gründen kann der I.R. eine Versammlung einberufen, die auf telematischem Weg geführt wird.

2. Der Internationale Rat ernennt die aus drei aktiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern bestehende Kommission für die Prüfung der Teilnahmefähigkeit zur Kontrolle des Stimmrechts, der Gültigkeit der Vollmachten und der Zulassung zur Stimmabgabe. Die Kommission stellt den Stimmberechtigungsschein aus.

3. Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident von P.I. mit Ausnahme der Wahlversammlungen, an denen er sich um ein Amt bewirbt. In diesem Fall ernennt die Versammlung bei Eröffnung der Arbeiten durch Handerheben und mit einfacher Mehrheit den Präsidenten unter den Mitgliedern, die sich nicht um ein Amt bewerben.

4. Gleicherweise ernennt die Versammlung ebenfalls unter den Mitgliedern, die im Falle von Wahlversammlungen keine Amtsbewerber sind,

- a)** einen Vizepräsidenten und einen Sekretär;
- b)** die aus fünf Mitgliedern bestehenden Stimmzähler zur Kontrolle der Gültigkeit der Stimmabgabe und der Wahlergebnisse.

5. Stimmberechtigt sind die Clubs, die P.I. ordnungsgemäss alle jährlichen Mitgliedsbeiträge gezahlt haben. Im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts gelten die Clubs als ordnungsgemäss ihre finanziellen Pflichten erfüllende Clubs gemäss Art. 4 dieser Verbandsordnung die Clubs, welche die Beiträge geleistet haben, die der am 31. Januar in den Club eingeschriebenen Mitgliederzahl entsprechen.

6. Jeder Club gibt eine Höchstzahl an Stimmen für jeden Distrikt oder jede Kontinentalzone gemäss den Bestimmungen in Art. 9 der Satzung über die Vertretungskriterien ab. Andernfalls wird der Stimmzettel annulliert.

7. Jeder Club wird in der Generalversammlung durch seinen Präsidenten oder einen vom Clubvorstand ernannten Delegierten vertreten. Im Falle unvorhergesehener Verhinderung an der Teilnahme an der Versammlung bevollmächtigt der Delegierte seinerseits schriftlich ein Mitglied seines anwesenden Clubs.

8. Ein Club kann einem anderen Club auf Vorstandsbeschluss eine Vertretungsvollmacht übertragen. Die Vollmachten sind mit den folgenden Einschränkungen zulässig:

- a)** Die Clubs, die dem Staat angehören, in dem die Versammlung stattfindet, dürfen nur einen anderen Club des selben Staats vertreten.
- b)** Die Clubs des Kontinents, wo die Versammlung stattfindet, dürfen höchstens fünf Clubs vertreten, die dem selben Kontinent angehören. Davon ausgenommen sind die Clubs des Staates, in dem die Versammlung stattfindet.
- c)** Die Clubs eines anderen Kontinents dürfen höchstens zehn Clubs des eigenen Kontinents vertreten.

9. Im Falle, dass auf Grund höherer Gewalt kein Club eines Distrikts/Landes (mit Ausschluss des Staats, in dem die Versammlung stattfindet) an der Versammlung teilnehmen kann, ist die Wahl mittels Korrespondenz zulässig. Sobald die Clubs die Einberufung zur Versammlung erhalten, teilen sie die Verhinderung ihrer Teilnahme dem Generalsekretariat (und zur Kenntnis dem Distriktpräsidenten) mit, das ihnen die Formulare mit den entsprechenden Anweisungen für die Wahl zustellt. Das Generalsekretariat hat die Aufgabe, nach Absprache mit dem Präsidium und dem Präsidenten des Satzungsgarantieausschusses (CGS) die Anweisungen und Bedingungen der Zustellung der Formulare festzusetzen, damit die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Die auf dem Korrespondenzwege eingegangenen Formulare sind lediglich als gültig anzusehen, wenn kein anderer Club desselben Distrikts/Landes in der Versammlung anwesend ist und der Versammlungspräsident dies mitteilt.

Die Clubs, die den Distrikten/Ländern angehören, die mittels Korrespondenz wählen, dürfen anderen Clubs keine Vollmachten erteilen.

10. Im Falle, dass der Internationale Rat **eine** Generalversammlung **auf telematischem Wege einberuft, erfolgen auch alle Abstimmungen der Clubs auf telematischem Weg oder durch die Post gemäss den Angaben des I.R., wobei auf jeden Fall das Wahlgeheimnis, falls vorgesehen, gewährleistet** wird. Das Generalsekretariat gibt der unter denselben Bedingungen wie in Punkt 2 des vorliegenden Artikels ernannten Kommission für die Akkreditierungsprüfung die Situation für die Zulassung zu den Wahlen an. In diesem Fall

- a) übernimmt der Präsident von P.I. den Vorsitz der Versammlung mit Ausnahme der Wahlversammlungen, bei denen er sich für ein Amt bewirbt. Der Internationale Präsident schlägt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Versammlungssekretär vor, indem er sie unter den nicht kandidierenden Personen auswählt. Die einfache Mehrheit der auf telematischem Wege Anwesenden in der Versammlung bestätigen sie.
- b) Der Präsident schlägt der Versammlung unter den gleichen zuvor genannten Bedingungen die Ernennung der Mitglieder des Wahlgangsausschusses für die Überprüfung der Stimmengültigkeit und der Wahlergebnisse vor, der sich aus Panathleten zusammensetzt, die einschließlich eines Mitglieds des CGS persönlich im Sitz des PI anwesend sind.
- c) Wahlrecht besitzen die Clubs, die P.I. ordnungsgemäss alle jährlichen Mitgliedsraten bezahlt haben. Zwecks Ausübung des Wahlrechts sind die Clubs, die den in Art. 4 der vorliegenden Verbandsordnung genannten finanziellen Pflichten nachgekommen sind, als ordnungsgemäss anzusehen, wenn sie die Beträge entrichtet haben, die der am 31. Januar bestehenden Mitgliederzahl entsprechen.
- d) Jeder Club darf für jeden Distrikt oder jede kontinentale Zone eine Höchstzahl von Stimmen gemäß den Vorschriften des Art. 9 der Statuten über die Vertretungskriterien abgeben. Andernfalls werden die Stimmzettel annulliert.
- e) Als anwesend sind die Clubs anzusehen, die die Stimmzettel mittels Korrespondenz zugestellt haben, wenn diese **rechtzeitig gemäss den vom I.R. festgesetzten Bedingungen** nach Absprache Präsidenten des CGS eingetroffen sind.

Artikel 12- Ordentliche Versammlung

1. Die ordentliche Versammlung wird binnen dem ersten Halbjahr jedes Bienniums anhand einer Einladung einberufen, die die Tagesordnung und die den Punkten der Tagesordnung entsprechenden Berichte und Unterlagen enthält. Sie wird den Clubs mindestens 30 Tage zuvor auch mit elektronischen Mitteln zugestellt. Die Versammlung fasst über die folgenden Punkte Beschlüsse:

- a) Rechenschafts-, Organisations- und wirtschaftlich-finanziellen sowie vermögensrechtlichen Bericht über das zurückliegende Biennium sowie Haushaltsvoranschlag für das darauffolgende Biennium;
- b) Bericht des Rechnungsprüferkollegiums (C.R.C.);
- c) Begründeten Vorschlag des Internationalen Rats in Bezug auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die zwei auf das laufende Jahr folgenden Jahre;
- d) Wahl in die internationalen Ämter, falls in der Satzung vorgesehen;
- e) Vom Internationalen Rat oder von mindestens 10 % der Clubs vorgeschlagene Punkte;
- f) Verfahrensmassnahmen an den Wahlversammlungen.

Artikel 13 – Ausserordentliche Versammlung

1. Die ausserordentliche Versammlung kann jederzeit auch auf Antrag von zwanzig Prozent der Clubs, die ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäss gezahlt haben, einberufen werden. Die entsprechende Einladung mit der Tagesordnung und den betreffenden Unterlagen ist mindestens 30 Tage zuvor vorbehaltlich der Einhaltung der in dieser **Verbandsordnung und der Satzung** vorgesehenen Sonderbedingungen zuzustellen.

Sie fasst Beschlüsse über:

- a) Satzungsänderungen;
- b) Neuwahl des Internationalen Rats im Falle einer **endgültigen Verhinderung des amtierenden Rats oder Erneuerung des Internationalen Rats im Falle eines Mangels** von mehr als der Hälfte der gewählten Ratsmitglieder;
- c) Neuwahl des Internationalen Rats im Falle der mangelnden Billigung des Jahresberichts über die wirtschaftlich-finanzielle und vermögensrechtliche Verwaltung durch das Rechnungsprüferkollegium;
- d) Erneuerung des Schieds- und Statutengarantiekollegiums im Falle des Ausfalls von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder;
- e) Erneuerung des Rechnungsrevisorenkollegiums im Falle des Ausfalls von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder;
- f) Massnahmen besonderer Dringlichkeit, Schwere und besonderen Interesses;
- g) Auflösung des P.I.

2. Die Versammlung kann in zweiter Einberufung auch am selben für die erste Einberufung festgesetzten Tag unter Befolgung der lokalen Gesetze stattfinden.

3. Die ordentliche oder die ausserordentliche Versammlung, die einberufen wird, um über jegliches Argument zu befinden – mit Ausnahme der unter Punkt **a) und g)** dieses Artikels genannten, ist beschlussfähig:

- a) in erster Einberufung in Anwesenheit der Hälfte der Clubs plus einem Club;
- b) in zweiter Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Clubs.

Die Versammlung fasst mit der Mehrheit der gültigen Stimmen Beschlüsse.

4. Die ausserordentliche Versammlung, die einberufen wird, um über Satzungsänderungen zu beschliessen, ist beschlussfähig:

- a) in erster Einberufung in Anwesenheit der Hälfte der Clubs plus einem Club;
- b) in zweiter Einberufung in Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Clubs.

Die Versammlung fasst mit der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen Beschlüsse.

5. Die ausserordentliche Versammlung, die einberufen wird, um über die Auflösung von Panathlon International zu beschliessen, ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Clubs beschlussfähig. Die Versammlung fasst mit der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen Beschlüsse.

KAPITEL III – ÄMTER IN DEN VERBANDSORGANEN

Artikel 14 – Erforderliche Eigenschaften

1. Der Bewerber um das Amt als Präsident von P.I. muss vorher das Amt als Clubpräsident ausgeübt haben und mindestens acht Jahre lang Mitglied von Panathlon sein.

2. Der Bewerber um das Amt als Mitglied des Internationalen Rats, als Distriktpräsident oder Gouverneur muss vorher das Amt als Clubpräsident ausgeübt haben und mindestens fünf Jahre lang Mitglied von Panathlon für das Amt als Mitglied des Internationalen Rats und mindestens drei Jahre lang für das Amt als Distriktpräsident und Zonengouverneur sein.

Im Falle eines neu gegründeten Distrikts, der aus Clubs mit einem Dienstalter unter 3 Jahren besteht, wird der Distriktpräsident unter den Mitgliedern der Clubs gewählt und bekleidet das Amt, bis dass die Voraussetzungen erfüllt sind, die die Ernennung eines Präsidenten mit den erforderlichen Eigenschaften ermöglichen. Die Ernennung des Präsidenten ist auf jeden Fall vom Präsidium zu bestätigen.

Im Falle eines einstimmigen Antrags eines Distrikts muss ein Bewerber um das Präsidentenamt nicht unbedingt das Amt als Clubpräsident bekleidet haben.

3. Die aktiven und stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums (C.R.C.) und des Satzungsgarantiekollegiums (C.G.S.) werden unter den Panathleten gewählt, die seit mindestens acht Jahren Mitglieder von Panathlon sind.

4. Gegen die zugelassenen oder abgewiesenen Bewerbungen um die internationalen Organe gemäss Art. 9.3 der Satzung können die Clubs, die durch ihren vom Vorstand bevollmächtigten Präsidenten vertreten sind, binnen 5 Tagen ab der gemäss Art. 9.4 der Satzung vom C.G.S. von P.I. erhaltenen Mitteilung mittels Einschreiben oder PEC an das Generalsekretariat Berufung einlegen, das unwiderruflich binnen weiterer 5 Tage entscheidet.

5. Bewerber um internationale Ämter dürfen nicht mehr als eine Bewerbung in der selben Wahlsitzung vorlegen.

Artikel 15 – Unvereinbarkeit

1. Für die Ämter der Mitglieder der in der Satzung oder Verbandsordnung von P.I. aufgeführten Organe besteht absolute Unvereinbarkeit auf jeder Ebene, sei diese international, national, territorial oder für Aufträge in den Organen oder andere Aufträge nicht in den Organen.

Vereinbar sind hingegen die Aufträge auf von den Organen den eigenen Mitgliedern zugeteilter Amtsvollmacht sowie die Kommissionsernennungen.

2. Im Falle von Unvereinbarkeit wählt der Betreffende binnen zehn Tagen eins der Ämter anhand einer schriftlichen Erklärung, die er innerhalb der genannten Frist den Verantwortlichen der betreffenden Organe und als Kopie dem Generalsekretariat sendet oder vorlegt. In Ermangelung einer Wahl führt die Annahme des neuen Amtes zur rechtmässigen Verwirkung des vorher bekleideten Amtes. Die Verwirkung erklärt das Präsidium auf Meldung eines Interessierten.

Artikel 16 – Amtsdauer – Erneuerung

1. Die Amtsdauer des

a) Internationalen Präsidenten beträgt vier Jahre. Er ist für eine einzige weitere Vierjahreszeit wiederwählbar.

b) internationalen Ratsmitglieds und der aktiven Mitglieder der Kollegien C.R.C. und C.G.S. hat eine Dauer von vier Jahren und ist für eine einzige Vierjahreszeit erneuerbar.

Ein etwaiger Personenwechsel während der Amtszeit führt nicht zum Aufschub des Amtsablaufs, ermöglicht aber die Wiederwahl. Diese Bestimmung gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder der Kollegien, falls sie die aktiven Mitglieder ersetzen.

c) Der Distriktpräsident bleibt vier Jahre lang im Amt und ist für eine einzige Vierjahreszeit wiederwählbar.

Ein etwaiger Personenwechsel während der Amtszeit sowie die Gründung eines neuen Distrikts während der Amtszeit führen nicht zum Aufschub des Amtsablaufs des Präsidenten, ermöglichen aber seine Wiederwahl.

d) Der Zonengouverneur bleibt vier Jahre lang im Amt und ist für eine einzige Vierjahreszeit wiederwählbar.

Ein etwaiger Personenwechsel während der Amtszeit sowie die Gründung einer neuen Zone während der Amtszeit führen nicht zum Aufschub des Amtsablaufs des Gouverneurs, ermöglichen aber seine Wiederwahl.

2. Die Wahl der Mitglieder aller internationalen Organe findet in jeder Amtszeit binnen Juni statt.

Die Wahl der nationalen Organe findet folgendermassen statt:

a) Clubpräsident und Clubvorstand bis zum 31. Januar;

b) Zonengouverneur bis Ende Februar;

c) Distriktpräsident bis zum 31. März.

Im Falle, dass eine ausserordentliche Versammlung zwecks Satzungsänderung im Hinblick auf das Amt des Zonengouverneurs und des Distriktpräsidenten stattfindet, werden die unter Punkt 2b) und c) vorgesehenen Termine auf einen späteren Zeitpunkt nach der ausserordentlichen Versammlung verschoben, auf jeden Fall aber binnen 31. Juli des selben Jahres.

Artikel 17 – Ausfall und Stellvertretung

1. Im Falle eines Ausfalls des internationalen Präsidenten aus jedem beliebigen Grund übernimmt der **stellvertretende** Vizepräsident und im Falle des Ausfalls auch des stellvertretenden Vizepräsidenten der andere Vizepräsident vorübergehend dessen Amt.

Dem Vertreter steht es zu, alle konservativen und unaufschiebbaren Handlungen sowie die laufende Verwaltung zu übernehmen.

Die endgültige Verhinderung des Präsidenten führt zum Ausfall des I.R.

Der stellvertretende Vizepräsident hat eine ausserordentliche Wahlversammlung einzuberufen.

2. Sollte während der vierjährigen Amtszeit ein Ausfall eines oder mehrerer Ratsmitglieder – höchstens bis zu zwei der Gewählten – eintreten, so lässt der Internationale Rat sie der Reihenfolge nach von den nicht gewählten Bewerber, soweit es sie gibt, ersetzen.

KAPITEL IV –INTERNATIONALE ORGANE

Artikel 18- Der Internationale Rat von P.I.

1. Der Internationale Rat von P.I. erfüllt alle in Art. 11 der Satzung genannten Aufgaben und

a) beruft die ordentliche und ausserordentliche Versammlung sowie den Kongress von P.I. ein;

b) **sorgt in der ersten Sitzung gemäss Art. 11.2.a der Statuten für die Wahl der beiden Vizepräsidenten mit getrennter, geheimer Abstimmung.**

c) sorgt für den ihm zustehenden Ersatz von Internationalen Ratsmitgliedern;

d) weist den Mitgliedern des Internationalen Rats Sondervollmachten zu;

e) billigt jährlich die Bilanz und den Haushaltsplan mit der Zustimmung des C.R.C.

- f) unterbreitet der ordentlichen Versammlung zur Genehmigung den Rechenschafts-, Organisations- und wirtschaftlich-finanziellen und vermögensrechtlichen Bericht über das zurückliegende Biennium;
- g) kann Berater in Anspruch nehmen, wenn besondere Berufskompetenzen erforderlich sind;
- h) bildet und überarbeitet die Liste der Sportarten und genehmigt im Falle weit verbreiteter Sportarten die Unterteilung in Untergruppen;
- i) beschliesst die Gründung von Nationaldistrikten, wo die in Art. 17.1 der Satzung genannten Voraussetzungen eintreten;
- j) legt die Themen und Aktionen von P.I. fest und sorgt für Übereinstimmung und Koordinierung der Aktivitäten auf jeder Ebene;
- k) ermächtigt den Präsidenten zur Schlichtung und Vergleichserzielung anhängiger Streitsachen;
- l) ist befugt, die Einsetzung technisch-organisatorischer Komitees auf internationaler Ebene für Kultur- und Sportveranstaltungen zu bewilligen, vorausgesetzt, dass die Leiter Panathleten sind und zu jeder Sitzung des Komitees der Präsident oder ein Delegierter eingeladen werden und, falls ein Kontrollorgan existiert, ein Mitglied davon von P.I. ernannt wird.

Artikel 19- Internationale Ratsmitglieder – Aufgaben

1. Die Internationalen Ratsmitglieder setzen die Richtlinien des internationalen Präsidenten, des Internationalen Rats und die vom Präsidium beschlossenen Massnahmen um:

- a) sie verwirklichen die Ziele im Hinblick auf die Expansion, die Organisation und die Kommunikation zur Entwicklung und Verbreitung der panathletischen Werte unter Achtung der zuständigen Organe;
- b) sie verwirklichen gemäss den erhaltenen Vollmachten die darin angegebenen Vorhaben;
- c) in Anbetracht der verbandseigenen Internationalität der Bewegung tragen sie durch Empfehlungen zur Formulierung von Vorschriften und Richtlinien des Internationalen Rats bei, die die Tätigkeit der Clubs, Zonen und Distrikte unter Achtung ihrer Autonomie, Vorrechte und der Besonderheiten in dem Gebiet, in dem sie tätig sind, anregen und motivieren sollen;
- d) sie vertreten P.I. bei allen Verbandsterminen (Versammlungen, Tagungen, Kongresse, Seminare, Feiern), zu denen sie vom internationalen Präsidenten abgesandt werden;
- e) sie sind bereit, auf Einladung an Veranstaltungen teilzunehmen, die von den peripheren Organen oder anderen Stellen anberaumt und organisiert werden und teilen dies durch das Generalsekretariat rechtzeitig dem in dem jeweiligen Gebiet zuständigen Distriktpräsidenten und/oder Gouverneur mit;
- f) sie sind bereit, die Ausbildung und Fortbildung der Führungskräfte der Distrikte, Zonen und Clubs zu fördern;
- g) sie bearbeiten auf Rechnung des internationalen Rats die den Sport betreffenden aktuellen Themen und untermauern sie mit Vorschlägen und Empfehlungen, die die Werte wie Solidarität, Freundschaft, gegenseitigen Respekt hervorheben und schützen, und sie treffen dafür geteilte, kooperative Massnahmen vor allem im Bereich der Themen der Behinderung, des Fairplays **und der Ethik, der Dopingbekämpfung, des Widerstands gegen Korruption im Rahmen des Sports und des Umweltschutzes.**

Artikel 20 – Präsidium

1. Das Präsidium von P.I. setzt sich gemäss den Vorschriften von Art. 12.1 der Satzung zusammen. Es führt die ordentliche Verwaltung. Es erfüllt ebenfalls die folgenden Funktionen:

- a) Es fasst dringende Beschlüsse und unterbreitet sie dem Internationalen Rat zur Bestätigung;
 - b) es weist auf die besondere Orientierung des Verbandes gegenüber den Distrikten, den Zonen und den Clubs im Rahmen der allgemeinen vom Internationalen Rat festgesetzten Orientierung hin;
 - c) es untersucht die dem Internationalen Rat zustehenden Themen;
 - d) es trifft die Organisationsentscheidungen für die Ausführung der Generalversammlungen und der internationalen Kongresse;
 - e) es entscheidet die Genehmigungs- und Spesensatzkriterien für die Reisen der Verwalter und des Personals;
 - f) es verabschiedet die Statuten und/oder Distrikt- und Zonenordnungen sowie die auf der Grundlage der vom Internationalen Rat erlassenen Richtlinien formulierten Clubsatzungen und erklärt sie für vollstreckbar;
 - g) es ergreift Massnahmen im Falle von Amtswidrigkeiten oder Verstössen seitens der Nationalorgane;
 - h) es beschliesst die interne Ordnung und den Stellenplan des Generalsekretariats;
 - i) es wacht über die Einhaltung der Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften. Das Präsidium kann die Beratung des C.G.S. in Anspruch nehmen;
 - j) es fasst gültige Beschlüsse
- e in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern;
- k) es wacht über die Befolgung der Vorschriften für den Datenschutz und die Sicherheit;
 - l) es billigt den Bilanz- und den Haushaltsplanentwurf, der dem Internationalen Rat mit der Befürwortung des Rechnungsprüferkollegiums zur Verabschiedung unterbreitet wird.

2) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Präsidiums ernannt der Präsident ein Internationales Ratsmitglied zu dessen Stellvertreter während der Sitzung selbst, weswegen es Stimmrecht besitzt.

Artikel 21 – Internationaler Präsident

1. Der Internationale Präsident ist der Rechtsvertreter von P.I. und erfüllt unter den in dieser Verbandsordnung genannten Bedingungen alle in Art. 10 der Satzung aufgeführten Funktionen.

2. Vorbehaltlich der besonderen territorialen Zuständigkeiten der Distriktpräsidenten, Zonengouverneure und Clubpräsidenten vertritt der internationale Präsident P.I. bei den Staaten, den öffentlichen Verwaltungen, den Informationsmitteln und der lokalen Obrigkeit.

3 Überdies

- a) beruft der internationale Präsident die Generalversammlung durch Anwendung der vom Präsidium gefassten Beschlüsse ein und übernimmt ihren Vorsitz mit Ausnahme der Wahlversammlungen, bei denen er sich um ein Amt bewirbt;
- b) beruft er persönlich oder durch einen Delegierten die Sitzungen des Komitees der Distriktpräsidenten ein und übernimmt deren Vorsitz;
- c) schlägt er dem Internationalen Rat den zu ernennenden Generalsekretär vor;
- d) schlägt er dem Internationalen Rat den zu ernennenden Schatzmeister vor;
- e) schlägt er dem Internationalen Rat den zu ernennenden Kommunikationschef vor;
- f) im Falle schweren ungerechtfertigten Versäumnisses der für das Amt in der Satzung festgesetzten Pflichten des Zonengouverneurs oder des Distriktpräsidenten mahnt er sie schriftlich, binnen 30 Tagen ihre Pflichten zu erfüllen.

4. Der Präsident lädt den Präsidenten des C.G.S. oder ein von ihm delegiertes Mitglied zu den Sitzungen des Präsidiums und des Internationalen Rats ein, wenn Themen besprochen werden, die unter die Zuständigkeit des genannten Organs fallen. Der Präsident lädt überdies Sportpersönlichkeiten und/oder Fachleute ein, deren es bedarf, um die Informationen über die an der Tagesordnung stehenden Punkte zu vervollständigen.

5. Der Bewerber, der auf der Wahlversammlung die höchste Zahl an Stimmen erzielt, wird zum Internationalen Präsidenten gewählt. Im Falle mehrerer, das heisst, von mehr als zwei (2) Bewerbern hat der meist gewählte 50 % der gültig abgegebenen Stimmen zu übersteigen. Im negativen Fall wird unverzüglich ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern gehalten, die die meisten Stimmen beim ersten Wahlgang erhalten haben.

Artikel 22 – Internationale Vizepräsidenten

1. Der Internationale Rat ernennt gemäss Art. 11.2 der **Statuten** zwei Vizepräsidenten unter den Ratsmitgliedern.

2. Der **stellvertretende** Vizepräsident vertritt den Internationalen Präsidenten im Falle **von dessen** Abwesenheit oder Verhinderung und übernimmt **dessen** Amt gemäss Art. 21 dieser Verbandsordnung.

Artikel 23 – Das Komitee der Distriktpräsidenten

1. Das Komitee der Distriktpräsidenten ist ein beratendes Organ, das aktiv an Panathlons Tätigkeit teilnimmt. Es äussert seine Ansichten zu allen Problematiken von Panathlon auf internationaler und nationaler Ebene.

2. Der Internationale Rat und das Präsidium sind verpflichtet, die vom Komitee der Distriktpräsidenten geäusserten Ansichten bei der Vorbereitung ihrer Beschlüsse und Entscheidungen zu berücksichtigen, obwohl die genannten Ansichten für die Entscheidungen nicht bindend sind.

Artikel 24 – Rechnungsprüferkollegium (C.R.C.)

1. Die Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums werden anhand einer einzigen Sonderwahl gewählt, aus der als aktive Mitglieder die drei Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl und als stellvertretende Mitglieder die beiden darauffolgenden Bewerber hervorgehen. Das Generalsekretariat beruft die Sitzung zur Einsetzung des Kollegiums ein, deren erster Punkt an der Tagesordnung die Wahl des Präsidenten des Kollegiums betrifft.

2. Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer aktiver Mitglieder oder ihrer Verhinderung an mehr als zwei aufeinander folgenden Sitzungen werden sie von Rechts wegen von den stellvertretenden Mitgliedern gemäss der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen ersetzt.

Den Ersatz erklärt der Präsident des Kollegiums oder sein Stellvertreter in der ersten Sitzung nach Eintritt des Ereignisses gemäss Art. 14 der Satzung. Er tritt sofort in Kraft.

3. Zur Ausübung seines Amtes hat das Kollegium das Recht, die Akten und Buchhaltungsunterlagen von Panathlon International einzusehen. Im Einzelnen

- a) überwacht und prüft es regelmässig den Verlauf der Wirtschafts-, Finanz- und Vermögensverwaltung;
- b) übermittelt es dem Internationalen Rat den Bericht über den Haushaltsvoranschlag und seine Variationen sowie den Rechnungsabschluss;
- c) verfasst es den jährlichen und zweijährlichen Rechenschaftsbericht, den es dem Internationalen Rat zur Genehmigung und der darauffolgenden Versammlung zur Verabschiedung vorlegt;
- d) im Falle einer Ermangelung seiner Befürwortung der jährlichen Abschlussrechnung meldet das C.R.C. dies dem C.G.S. zwecks pflichtmässiger Erfüllung gemäss Art. 25 P. 4 Verbandsordnung.

4. Das Kollegium äussert auf Begehren der internationalen Organe beratende Stellungnahmen und formuliert Bemerkungen im Rahmen seiner Kompetenzen.

5. Der Sitz des Kollegiums befindet sich im Generalsekretariat von P.I.

Artikel 25 – Schiedsgerichts- und Satzungsgarantiekollegium (C.G.S.)

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts- und Satzungsgarantiekollegiums werden anhand einer einzigen Sonderwahl gewählt, aus der als aktive Mitglieder die drei Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl und als stellvertretende Mitglieder die beiden darauffolgenden Bewerber hervorgehen.

Das Generalsekretariat beruft die Sitzung zur Einsetzung des Kollegiums ein, deren erster Punkt an der Tagesordnung die Wahl des Präsidenten des Kollegiums betrifft.

2. Die darauffolgenden Sitzungen des Kollegiums können auch telematisch oder als Telekonferenz stattfinden.

3. Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer aktiver Mitglieder oder ihrer Verhinderung an mehr als zwei aufeinander folgenden Sitzungen werden sie von Rechts wegen von den stellvertretenden Mitgliedern gemäss der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen unter Befolgung von Art. 15 der Satzung ersetzt.

Den Ersatz erklärt der Präsident des Kollegiums oder sein Stellvertreter in der ersten Sitzung nach Eintritt des Ereignisses. Er tritt sofort in Kraft.

4. Der Präsident des Kollegiums beruft auf Information des C.R.C. gemäss Art. 24 P. 3/d die Versammlung von PI zu den Wahlen innerhalb von **sechzig Tagen** ab dem Datum der Internationalen Ratssitzung ein, deren Tagesordnung die Verabschiedung der Jahresabschlussrechnung der wirtschaftlich-finanziellen und vermögensrechtlichen Verwaltung betraf, welche die Befürwortung des CRC nicht erhalten hatte.

5. Er beruft ebenfalls die Versammlung von Panathlon International zu den Wahlen ein, falls der Internationale Präsident und die Mehrheit seiner Ratsmitglieder ausfallen. **Sollte in dem in Art. 17.1 vorgesehenen Falle die ausserordentliche Wahlversammlung nicht in der dort angegebenen Frist einberufen worden sein, sorgt er für die Einberufung derselben.**

6. Der Sitz des Kollegiums befindet sich im Generalsekretariat von P.I.

Artikel 26 – Ehreuszeichnungen von P.I.

1. Der Internationale Rat schlägt der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder die Ernennung von Ehrenmitgliedern von P.I. vor. Die ordentliche Versammlung beschliesst mehrheitlich die Ernennung.

Kapitel V – DISTRIKTE UND DISTRIKTORGANE

Artikel 27 – Distrikte von P.I.

1. Die Distrikte werden gemäss den in Art. 17 der Satzung aufgeführten Vorschriften gegründet.

2. Die Gründung der nationalen Distrikte beschliesst der Internationale Rat.

3. Die Tätigkeit der Distrikte sowie genaue Wahlvorschriften unterstehen einer Satzung oder Distriktordnung, die die Distriktversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit verabschiedet. Das Präsidium erklärt die Satzung oder Distriktordnung nach der Prüfung der Übereinstimmung mit den Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften von P.I. und nach Absprache mit dem C.G.S. für vollstreckbar. Die darauffolgenden Anpassungs- und Änderungsbeschlüsse erklärt das Präsidium nach Absprache mit dem C.G.S. für vollstreckbar.

4. In den Distrikten, die aus mehreren Zonen bestehen, ist das Amt des Zonengouverneurs auch gemäss Art. 15 der Verbandsordnung von P.I. unvereinbar mit jedem anderen Amt im Distrikt, mit Ausnahme der beratenden Kollegien, die gegebenenfalls in der Satzung oder der Distriktordnung vorgesehen sind.

5. Gemäss den Satzungs- oder Distriktordnungsbestimmungen kann jeder Distrikt den Präsidenten sowie mit gleichem getrennten Wahlgang und mit der gleichen Amtsdauer einen Distriktvorstand wählen, dem zumindest der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassenverwalter und ein Vorstandsmitglied angehören. In einem weiteren getrennten Wahlgang können ein Schiedsgericht und ein Revisorenkollegium gewählt werden.

Artikel 28 – Distriktorgane

Die Distriktorgane sind:

- Die Versammlung
- Der Präsident

Artikel 29 – Distriktpräsidenten

1. Die Distriktpräsidenten erfüllen die in Art. 18 der Satzung festgesetzten Aufgaben und gewährleisten die Programm- und Arbeitskoordination zwischen den Clubs oder den Zonen des Territorialgebiets ihrer Zuständigkeit sowie zwischen ihnen und dem Internationalen Rat, dem Präsidium, dem Internationalen Präsidenten und dem Generalsekretariat.

2. Die Bewerber um das Amt des Distriktpräsidenten haben die in Art. 14.2 dieser Verbandsordnung genannten Eigenschaften aufzuweisen.

3. Das Amt des Distriktpräsidenten beginnt am 1. April des ersten Amtsjahres.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in der Distriktversammlung, die auch bei Ermangelung von Bewerbungen termingerecht zu halten ist. An ihr nehmen mit Stimmrecht die Clubpräsidenten oder ihre Delegierten oder die Zonengouverneure für die Distrikte teil, in denen Zonen eingerichtet wurden, sofern sie ordnungsgemäss P.I., dem Distrikt und der Zone die Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.

Sollte die Versammlung nach dem 31. März stattfinden, übernimmt der Präsident gemäss den im letzten Abschnitt von Art. 16 genannten Bestimmungen sein Amt am 1. Tag des auf die Durchführung der Versammlung folgenden Monats.

4. Der Bewerber, der die meisten Stimmen erzielt, wird zum Distriktpräsidenten ernannt. Im Falle mehrerer, das heisst, mehr als zwei (2) Bewerbern hat der meist gewählte 50 % der gültig abgegebenen Stimmen zu übersteigen. Im negativen Fall wird unverzüglich ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern gehalten, die die meisten Stimmen beim ersten Wahlgang erhalten haben.

5. Der Präsident der Wahlversammlung teilt dem Generalsekretariat innerhalb von zehn Tagen das Ergebnis der Wahl mit.

Artikel 30 – Distriktkollegien

Je nach den Bestimmungen ihrer Satzungs- oder Distriktordnung können die Distrikte ein Schiedsgericht und ein Rechnungsprüferkollegium einsetzen.

KAPITEL VI – ZONEN UND TERRITORIALE ORGANE

Artikel 31 – Die Zonen

1. Die Zonen werden gemäss den in Art. 19 der Satzung genannten Vorschriften gegründet.

2. Territoriale Organe sind:

- die Zonenversammlungen
- der Gouverneur

3. Gleicherweise wie in Art. 27.3 dieser Verbandsordnung für die Distrikte aufgeführt ist, haben sich auch die Zonen mit einer eigenen Ordnung zu versehen, die von der Versammlung beschlossen und geändert wird und genaue Vorschriften für die Wahlen enthält. Sie stimmt mit den Satzungs- und Verbandsordnungsvorschriften von P.I. überein und wird vom Präsidium nach Absprache mit dem C.G.S. für vollstreckbar erklärt.

Artikel 32 – Zonengouverneure

1. Die Zonengouverneure erfüllen die in Art. 20 der Satzung genannten Aufgaben.

2. Die Bewerber um das Amt als Gouverneur haben die in Art. 14.2 dieser Verbandsordnung genannten Eigenschaften zu besitzen.

3. Das Amt des Gouverneurs beginnt am 1. März des ersten Amtsjahres.

Die Wahl des Gouverneurs erfolgt in der Zonenversammlung, die auch bei Ermangelung von Bewerbungen termingerecht zu halten ist. An ihr nehmen mit Stimmrecht die Clubpräsidenten der Zone oder ihre Delegierten teil, sofern sie ordnungsgemäss P.I., dem Distrikt und der Zone alle nachgewiesenen Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.

Sollte die Versammlung nach dem 28. Februar stattfinden, übernimmt der Gouverneur gemäss den im letzten Abschnitt von Art. 16 genannten Bestimmungen sein Amt am 1. Tag des auf die Durchführung der Versammlung folgenden Monats.

4. Der Bewerber, der die meisten Stimmen erzielt, wird zum Zonengouverneur ernannt. Im Falle mehrerer, das heisst, mehr als zwei (2) Bewerbern hat der meist gewählte 50 % der gültig abgegebenen Stimmen zu übersteigen. Im negativen Fall wird unverzüglich ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern gehalten, die die meisten Stimmen beim ersten Wahlgang erhalten haben.

5. Der Präsident der Wahlversammlung teilt dem Generalsekretariat und dem Distriktpräsidenten innerhalb von zehn Tagen das Ergebnis der Wahl mit.

Art. 33 – Zonenkollegien

Je nach den Bestimmungen ihrer Zonenordnung können die Distrikte ein Schiedsgericht und ein Rechnungsprüferkollegium einsetzen.

KAPITEL VII – AUFGABEN UND AKTIVITÄT DER PRÄSIDENTEN DER NATIONALDISTRIKTE UND DER ZONENGOVERNEURE

Art. 34 – Präsidenten der Nationaldistrikte

1. Aufgaben

Die Vertretung von PI auf nationalem Boden erfolgt durch die Präsidenten der Nationaldistrikte bei den nicht in Zonen zusammengefassten Clubs.

Der Distrikt kann weder an Stelle des Generalsekretariats noch an Stelle der Zonenorganisation treten, da er eine nationale Repräsentanzfunktion bei den Sport- und politischen Institutionen besitzt und die Initiativen, Ereignisse und Veranstaltungen zu koordinieren hat, die ein weiteres Gebiet als die einzelne Zone umfassen.

2. Aktivität

- a) Sie berufen die Distriktversammlungen ein, übernehmen deren Vorsitz und übermitteln dem Generalsekretariat die Protokolle;
- b) sie organisieren die Distriktkongresse, übernehmen deren Vorsitz und übermitteln dem Generalsekretariat die Akten und Schlussresolutionen;
- c) sie organisieren und koordinieren die gemeinsamen Aktionen der Zonen, wo diese organisiert sind, oder der Clubs bei Ermangelung der Zonen;
- d) sie verfassen jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Zonen oder der Clubs und übermitteln ihn dem Generalsekretariat;
- e) sie organisieren im nicht in Zonen unterteilten Distrikt Ausbildungs- und Fortbildungsseminare für Präsidenten, Sekretäre und Kassenverwalter der Clubs.
- f) sie unterbreiten den jeweiligen Versammlungen den Rechenschafts-, Wirtschafts-, Finanz-, Vermögensabschluss- und Programmbericht zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag über die Jahrestätigkeit des Gebiets und übermitteln dem Generalsekretariat eine Kopie;
- g) sie schreiten unverzüglich bei den Clubs in den Distrikten ohne Zonen oder bei den Zonen ein, falls Versäumnisse oder Aktionen oder Verhaltensweisen vorliegen, die den Verbandspflichten nicht entsprechen und teilen dies dem Generalsekretariat mit;
- h) sie kontrollieren die Ordnungsmässigkeit der Satzungs-, Verwaltungs- und Clubordnungserfüllungen der Clubs in den Distrikten ohne Zonen, um den internationalen Organen die nötigen Massnahmen zu empfehlen.
- i) im Falle des Rücktritts des Distriktpräsidenten teilt er dies unverzüglich schriftlich den Clubs, wenn Zonen existieren, oder den Zonengouverneuren ihres Gebiets und dem Generalsekretariat mit und beruft eine ausserordentliche Wahlversammlung der Zone für die Ergreifung der zustehenden Massnahmen ein.

Art. 35 – Zonengouverneure

1. Aufgaben

Die Vertretung von PI im in Zonen unterteilten Gebiet steht den Zonengouverneuren zu, die dem Distriktpräsidenten Initiativen unterbreiten, die eine überregionale oder nationale Auswirkung erzielen können.

2. Aktivität

- a) Sie berufen die Distriktversammlungen ein, übernehmen deren Vorsitz und übermitteln dem Generalsekretariat und dem Distriktpräsidenten die Protokolle;
- b) sie organisieren die Zuständigkeitskongresse, übernehmen deren Vorsitz und übermitteln dem Generalsekretariat und dem Distriktpräsidenten die Akten und Schlussresolutionen;
- c) sie leisten den Clubs mit regelmässigen Besuchen und Sitzungen mit den Vorständen Beistand;
- d) sie verfassen jährlich einen Bericht über die Clubtätigkeit und übermitteln ihn dem Generalsekretariat und dem Distriktpräsidenten;
- e) sie organisieren im Zuständigkeitsgebiet Ausbildungs- und Fortbildungsseminare für die Präsidenten, Sekretäre und Kassenverwalter der Clubs;
- f) sie unterbreiten den jeweiligen Versammlungen den Rechenschafts-, Wirtschafts-, Finanz-, Vermögensabschluss- und Programmbericht zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag über die Jahrestätigkeit des Gebiets und übermitteln dem Generalsekretariat und dem Distriktpräsidenten eine Kopie;
- g) sie schreiten unverzüglich bei den Clubs ein, falls Versäumnisse oder Aktionen oder Verhaltensweisen vorliegen, die den Verbandspflichten nicht entsprechen und teilen dies dem Generalsekretariat und dem Distriktpräsidenten mit;
- h) sie kontrollieren die Ordnungsmässigkeit der Satzungs-, Verwaltungs- und Clubordnungserfüllungen der Clubs, um den internationalen Organen die nötigen Massnahmen zu empfehlen;
- i) im Falle des Rücktritts des Zonengouverneurs teilt er dies unverzüglich schriftlich den Clubs seiner Zone, dem Distriktpräsidenten und dem Generalsekretariat mit und beruft eine ausserordentliche Wahlversammlung des Distrikts für die Ergreifung der zustehenden Massnahmen ein.

Artikel 36 – Hinfälligkeitserklärung

Im Falle, dass ein Zonengouverneur oder ein Distriktpräsident trotz der ihm vom Internationalen Präsidenten gemäss Art. 21.3.f der Verbandsordnung zugestellten Mahnung nicht der fristgemässen Erfüllung seiner Pflichten nachkommt, erklärt das Präsidium ihn nach Vernehmen des Berichts des Internationalen Präsidenten für hinfällig, teilt dies den Clubs der Zone oder des Distrikts und den

Gouverneuren des betreffenden Distrikts mit und beruft eine Zonenversammlung oder Distriktversammlung für die Ernennung eines neuen Gouverneurs oder eines neuen Distriktpräsidenten ein.

Unbeschadet der Frist für die in Art. 3.3 der Streitsachenordnung genannte Anfechtung.

Artikel 37 – Ehrenamtliche Arbeit und Unentgeltlichkeit

Alle Ämter und **die Beteiligung an den in den Artt. 9 und 10 vorgesehenen Kollegiumsorganen sowie den Kommissionen jeder Art** werden ehrenamtlich **und unentgeltlich** ausgeübt. Lediglich die im Voraus genehmigten **und dokumentierten** Ausgaben können ersetzt werden.

KAPITEL VIII – DISTRIKT- UND ZONENVERSAMMLUNGEN UND –KONGRESSE

Artikel 38 – Teilnahme des Internationalen Präsidenten

Der Internationale Präsident oder ein von ihm Delegierter haben das Recht, an allen Versammlungen mit dem Recht, Stellung zu beziehen, teilzunehmen.

Artikel 39 – Versammlungen

Die Bedingungen für die Teilnahme, Einberufung, das aktive und passive Wahlrecht, die notwendige Mehrheit für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen, ausserordentlichen und der Wahlversammlungen der Zonen und Distrikte sowie die Kongressvoraussetzungen sind in den Ordnungen der einzelnen Zonen und Distrikte vorzusehen, vorausgesetzt, dass sie nicht in Kontrast mit den Vorschriften der Satzung von P.I. und dieser Verbandsordnung stehen.

KAPITEL IX – STREITSACHEN – GARANTIE – BERUFUNG – STRAFEN

Artikel 40 – Allgemeine Richtlinien

1. Die Nichterfüllung oder der Verstoß gegen die Satzung und Verbandsordnung sind straffällig.
2. Die Mitglieder, Organe oder Clubs haben Berufungsrecht gegenüber allen Entscheidungen, die sie betreffen, sowie gegenüber satzungs- und verbandsordnungswidrigen Verhaltensweisen.
3. Die Natur der Strafen, die Berufungsmöglichkeiten sowie das Verfahren sind in einer getrennten, dieser Verbandsordnung beigefügten Ordnung aufgeführt.

KAPITEL X – AUFTRÄGE UND FUNKTIONEN

Artikel 41 – Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Internationalen Präsidenten vom Internationalen Rat ernannt und übt die in Art. 23 der Satzung angegebenen Funktionen aus.
2. Neben den in Art. 23 der Satzung vorgesehenen Aufgaben vollzieht der Generalsekretär Folgendes:
 - a) gemäss den Richtlinien des Internationalen Präsidenten beaufsichtigt er die Organisation und den Betrieb der Büros des Generalsekretariats und etwaiger peripherer Verwaltungsbüros;
 - b) er steht dem Präsidenten bei allen Satzungserfüllungen und der Ergreifung aller Massnahmen zur Seite;
 - c) er schliesst, verlängert, ändert oder löst die Arbeitsverträge vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums gemäss den gebietsweise anwendbaren Vorschriften;
 - d) er prüft die Ordnungsmässigkeit der Verwaltungspflichten der Clubs und empfiehlt den internationalen Organen die sich daraus ergebenden Massnahmen;
 - e) er prüft die Ordnungsmässigkeit der Verwaltungs-, Satzungs- und Verbandsordnungspflichten der Zonen und Distrikte und empfiehlt den internationalen Organen die sich daraus ergebenden Massnahmen;
 - f) er steht dem Präsidenten oder dem Vertreter des Internationalen Rats in den Versammlungen, an denen sie teilnehmen, zur Seite;
 - g) er gewährleistet die Ordnungsmässigkeit der Anmerkungen, Kommunikationen, Massnahmen, Initiativen, Anträge und Begehren der Clubs und besorgt die entsprechenden, P.I. zustehenden Erfüllungen;
 - h) auf Antrag steht er den Distriktpräsidenten und Zonengouverneuren bei der Vorbereitung ihrer Seminare zur Seite;
 - i) für die in Art. 9 P. 3 der Satzung vermerkten Kontrollen nimmt er die Beratung des C.G.S. von P.I. in Anspruch.

Artikel 42 – Schatzmeister

1. Der Schatzmeister wird auf Empfehlung des Internationalen Präsidenten vom Internationalen Rat für die ihm zustehenden Vierjahreszeit ernannt und übt die folgenden Funktionen aus:
 - a) Er nimmt an den Sitzungen des Internationalen Rats und des Präsidiums ohne Stimmrecht teil, wenn er nicht das Amt als Ratsmitglied innehat;
 - b) er fasst und übermittelt dem Generalsekretär und dem Internationalen Präsidenten rechtzeitig etwaige Bemerkungen über die Verwaltung;
 - c) er gibt sein Urteil über die Ausgabenbeschlüsse ab;
 - d) er überwacht die Finanzverwaltung von P.I.;
 - e) er fasst und unterzeichnet
 - den Entwurf des jährlichen und zweijährlichen Finanzberichts;
 - den Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das darauffolgende Jahr;
 - den Entwurf der Bilanz des zurückliegenden Jahres.

KAPITEL XI – SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 43 – Offizielle Kommunikationsorgane von P.I.

1. Die Zeitschrift und die Website www.panathlon-international.org sind zurzeit die offiziellen Kommunikationsorgane von P.I. Der Zeitschriftstitel "Panathlon International" und die Website www.panathlon-international.org können lediglich auf Beschluss der Generalversammlung veräussert werden.

2. Der Internationale Rat ist das institutionell zuständige Organ für die Bestimmung der Orientierungen und Ziele der Inhalte der offiziellen Kommunikationsorgane im Hinblick auf die Verbandszwecke von P.I. nach Vernehmen der Ansichten der Kommission für Kultur, Wissenschaft und Erziehung (CCSE).

3. Der amtierende Internationale Präsident ist der Rechtsvertreter und Verlagsdirektor der offiziellen Kommunikationsorgane von PI.

4. Der Internationale Rat ernennt den verantwortlichen Direktor der Zeitschrift und wählt ihn möglichst unter Panathlons Journalisten.

5. Der in Art. 4 der Satzung von Panathlon International vorgesehene Mitgliedsbeitrag der einzelnen Clubmitglieder enthält die Kosten für das Jahresabonnement der offiziellen Zeitschrift von Panathlon International und den Zugriff auf die Website www.panathlon-international.org.

Artikel 44 – Sportarten

Die Anlage Nr. 1 dieser Verbandsordnung enthält die Liste der Sportarten der Mitglieder und ist deren integrierender Bestandteil. Der Internationale Rat sorgt für die Überarbeitung der Sportartenliste.

Artikel 45 – Inkrafttreten der Beschlüsse

1. Das Generalsekretariat übermittelt den Teilnehmern an den jeweiligen Sitzungen die Beschlüsse des Internationalen Rats und des Präsidiums. Wenn innerhalb von 5 Tagen ab Empfang keine schriftlichen Korrektur- oder Änderungsanträge beim Generalsekretariat eingehen, werden die Beschlüsse endgültig und am darauffolgenden Tag vollstreckbar.

2. Die von den Versammlungen und den Organen von P.I. sowie von den Versammlungen und Organen der Clubs und der Distrikte gefassten Beschlüsse treten an dem vom Internationalen Rat festgesetzten Termin in Kraft, es sei denn, die Satzung oder Verbandsordnung verfügen anderes.

Artikel 46 – Inkrafttreten der Ordnungen

Die vorliegende Verbandsordnung und die Streitsachenordnung sowie ihre etwaigen späteren Änderungen treten am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Internationalen Rat in Kraft.

ANLAGE: Die (vom IOC und SportAccord anerkannten) Sportarten befinden sich in der Revisionsphase